

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf am 22. Februar 2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- § 11 Bestattungsverzeichnis

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines

#### **IV. A Erdbestattungen**

##### Wahlgrabstätten

- § 13 Wahlgrabstätten

##### Reihengrabstätten

- § 14 Einzel-Reihengrabstätten
- § 15.I Einzel-Reihengrabstätten Rasen
- § 15.II Doppel-Reihengrabstätten Rasen
- § 16.I Einzel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche
- § 16.II Doppel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche

#### **IV. B Urnenbestattungen**

##### Wahlgrabstätten

- § 17 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 18 Urnen-Wahlgrabstätten Stauden
- § 19 Urnen-Wahlgrabstätten Baum

### Reihengrabstätten

- § 20.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätten
- § 20.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätten
- § 21.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Rasen
- § 21.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Rasen
- § 22.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Stauden
- § 22.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Stauden
- § 23 Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Baum
- § 24 Teilanonyme Urnengrabstätten

### **IV. C Kindergrabstätten**

- § 25 Einzelgrabstätten
- § 26 Einzelgrabstätten Sternschnuppenbaum

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Vernachlässigung

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 32 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 33 Gemauerte Gräfte
- § 34 Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### **VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern**

- § 36 Friedhofskapelle und Trauerfeiern

### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren

### **X. Schlussvorschriften**

- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 71/13 und 92/2 Flur 4 und 9 Gemarkung Adendorf in Größe von insgesamt 22.939 qm.

Eigentümer dieser Flurstücke ist die Emmaus-Kirchengemeinde. Außerdem besteht noch ein Erbbaurecht – Flurstück 14/4 Flur 9, auf dem die neue Friedhofskapelle steht.

(2) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht, ist möglich.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf, vertreten durch den Kirchenvorstand. Die Friedhofsverwaltung arbeitet im Auftrag des Kirchenvorstandes.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist auf die besondere Situation der Trauernden und ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Fahrräder, Rollschuhen, Inlinern oder Skateboards - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) die Betriebsanlagen des Friedhofes zu betreten.

(4) Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen. Hundekot ist mit geeigneten Beuteln in die Restmüllbehälter zu entsorgen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. des Kirchenvorstandes dürfen diese nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haben sämtliche für ihre Arbeiten erforderlichen Materialien selber mitzubringen.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger bzw. den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Beschädigungen sind der Friedhofsverwaltung umgehend zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf §6 Absatz 3 verwiesen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Das anmeldende Bestattungsunternehmen hat vor einer Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte, das Nutzungsrecht zu klären und nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belastet oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Außerdem dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind und/oder die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belasten.

(3) Urnen für Baumgräber müssen kompostierbar sein.

(4) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

## **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten, die im Rahmen von Umbettung oder Ausgrabung entstehen, zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **§ 11 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- 1. Erdbestattungen**
  - 1.1 Erdbestattungen -Wahlgrab § 13
  - 1.2 Erdbestattungen - Reihengrab
    - Einzel-Reihengrab § 14
    - Einzel-Reihengrab Rasen § 15.I
    - Doppel-Reihengrab Rasen § 15.II
    - Einzel-Reihengrab Rasen mit Pflanzfläche § 16.I
    - Doppel-Reihengrab Rasen mit Pflanzfläche § 16.II
- 2. Urnenbestattungen**
  - 2.1 Urnenbestattungen - Wahlgrab
    - Urnen-Wahlgrab § 17
    - Urnen-Wahlgrab Staude § 18
    - Urnen-Wahlgrab Baum § 19
  - 2.2 Urnenbestattungen - Reihengrab
    - Urnen-Einzel-Reihengrab § 20.I
    - Urnen-Doppel-Reihengrab § 20.II
    - Urnen-Einzel-Reihengrab Rasen § 21.I
    - Urnen-Doppel-Reihengrab Rasen § 21.II
    - Urnen-Einzel-Reihengrab Staude § 22.I
    - Urnen-Doppel-Reihengrab Staude § 22.II
    - Urnen-Einzel-Reihengrab Baum § 23
- 3. Teilanonym**
  - Einzelgrab § 24
- 4. Kindergrab**
  - Einzelgrab § 25
  - Einzelgrab Sternschnuppenbaum § 26

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht erhält seine Gültigkeit durch die Entrichtung der Friedhofsgebühr. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine von ihr genannte Person übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so fragt die Friedhofsverwaltung bei Kenntnis der bestattungspflichtigen Person nach, ob das Nutzungsrecht auf diese oder eine andere Person übergehen soll. Ist eine Übertragung des Nutzungsrechtes nicht möglich, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle nach einer Frist von sechs Monaten nach dem Todeszeitpunkt einzuebnen. Sollte die Friedhofsverwaltung keine Kenntnis vom Tode der nutzungsberechtigten Person haben, wird auf § 31 verwiesen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Nur Doppel-Reihengrabstätten können bei der Zweitbelegung innerhalb der vorgesehenen Ruhezeit einmalig verlängert werden.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes

Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Eine Ausnahme bilden Wahlgräber für Erdbestattungen, dort darf eine weitere Asche bestattet werden. In anderen Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag über die zusätzliche Beisetzung einer Asche.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |                             |               |                |
|----|-----------------------------|---------------|----------------|
| a) | für Särge von Kindern:      | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m |
|    | für Särge von Erwachsenen:  | Länge: 2,60 m | Breite: 1,00 m |
| b) | für Urnen-Einzelgrabstätten | Länge: 1,00 m | Breite: 0,85 m |
|    | für Urnen-Doppelgrabstätten | Länge: 1,00 m | Breite: 1,20 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(10) Grabmale und Bepflanzungen müssen von den Nutzungsberechtigten spätestens vier Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeräumt sein. Grabstätten, die ab 01.08.2018 vergeben wurden, werden nach Ablauf der Ruhezeit friedhofsseitig eingeebnet. Dort können die Grabmale und Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten bis vier Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entnommen werden.

(11) Der Kirchenvorstand behält sich in besonderen Härtefällen Einzelfallentscheidungen vor.

(12) Aus Abweichungen von der Friedhofsordnung können keine Ansprüche abgeleitet werden.



## **IV. A Erdbestattungen**

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für eine Erdbestattung. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt und frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.

(2) Ein Vorerwerb einer Wahlgrabstätte ohne zwingende Notwendigkeit ist möglich.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei einer Mehrfachgrabstätte besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Anzahl der Grabstellen zu reduzieren. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Nutzungsberechtigte Person hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.

(5) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben oder vom Nutzungsberechtigten genannte nichtverwandte Personen. Deren Bestattung bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

(6) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht

an die nach Absatz 5 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 5 Buchstabe a) bis g) genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 5 h) geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 6.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(9) Das Nutzungsrecht von vorerworbenen Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Gebührenerstattung erfolgt für volle Kalenderjahre.

## **§ 14 Einzel-Reihengrabstätten**

Einzel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Einzel-Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

### **§15.I**

#### **Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab**

(1) Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab grundsätzlich nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März). Ausnahme sind Einzel-Reihengräber als Rasengräber mit Unterplatte und stehendem Stein. Dort darf Grabschmuck liegen, sofern die Ränder der Unterplatte mindestens 15 cm frei bleiben, damit der Rasen gemäht werden kann.

(3) Die unter Absatz 2, Satz 1 genannten Gegenstände werden friedhofsseitig ca. zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen

## **§ 15.II**

### **Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab**

(1) Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 Absätze 5 bis 7 und § 15.I Absätze 2 und 3 auch für Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab.

## **§ 16.I**

### **Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit einer Pflanzfläche**

(1) Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Grundplatte mit integrierter Pflanzfläche (Varianten: mit aufgestellter Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche kann sowohl friedhofsseitig (gegen entsprechende Gebühr), als auch durch den Nutzungsberechtigten erfolgen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15.I auch für Reihengrabstätten als Rasengrab mit einer Pflanzfläche entsprechend.

## **§ 16.II**

### **Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Pflanzfläche**

(1) Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Grundplatte mit integrierter Pflanzfläche (Varianten: mit aufgestellter Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7, 15.I Absätze 2 und 3, und 16.I Absatz 1 auch für Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Pflanzfläche.

## **IV. B Urnenbestattungen**

### **§ 17**

#### **Urnen-Wahlgrabstätten**

(1) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden und frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 bis 9.

## **§ 18**

### **Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab**

(1) Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 2 bis 9 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab.

## **§ 19**

### **Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab**

(1) Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

(2) Es ist nicht gestattet, Schmuck in oder an den Bäumen zu befestigen. Insbesondere muss die Baumrinde unversehrt bleiben.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 2 bis 9 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab.

## **§ 20.I**

### **Urnen-Einzel-Reihengrabstätte**

Urnen-Einzel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnen-Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie können frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

## **§ 20.II**

### **Urnen-Doppel-Reihengrabstätte**

(1) Urnen-Doppel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnen-Reihengrabstätte an oder werden durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben und können frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 5 bis 7.

## **§ 21.I**

### **Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab**

(1) Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab.

## **§ 21.II**

### **Urnen-Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab**

(1) Urnen-Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab.

## **§ 22.I**

### **Urnen-Einzel-Reihengrabstätte in bepflanzter Anlage**

(1) Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte in bepflanzter Anlage an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen abgelegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Einzel-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage.

## **§ 22.II**

### **Urnen-Doppel-Reihengrabstätte in bepflanzter Anlage**

(1) Urnen-Doppel-Reihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte in bepflanzter Anlage an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7 und § 15.I Absätze 2 und 3 sowie § 22.I Absatz 2 auch für Urnen-Doppel-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage.

### **§ 23**

#### **Urnen-Einzel-Reihengrabstätte als Baumgrab**

(1) Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Baumgrab sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Baumgrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 15 Absätze 2 bis 3 und 19 Absatz 2 auch für Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Baumgrab.

### **§ 24**

#### **Teilanonyme Urnengrabstätten**

(1) Die einzelne Grabstätte ist nicht erkennbar.

(2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(3) Die Flächen für teilanonyme Urnenbestattungen sind einheitlich als Rasenfläche gestaltet und mit einem gemeinsamen Denkmal angelegt.

(4) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Hierfür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

## **IV. C Kindergrabstätten**

### **§ 25**

#### **Kindergrabstätten**

Kindergrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach oder durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann einmalig um bis zu 25 Jahren verlängert werden.

### **§ 26**

#### **Kindergrabstätten unter Sternschnuppenbaum**

Kindergrabstätten unter dem Sternschnuppenbaum sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 1.

Lebensjahr, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach oder durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist es möglich, die Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal anzubringen und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Absatz 2 auch für Kindergrabstätten unter Sternschnuppenbaum.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 27**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

### **§ 28**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur an der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Wird die Grabanlage mit einer steinernen Abdeckung (z.B. Marmor, Granit etc.) gestaltet, darf diese Abdeckung maximal 50 Prozent der gesamten Grabanlage abdecken. Eine schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung dieser Abdeckung wird eine zusätzliche Gebühr für die späteren Einebnungskosten erhoben. Bei einer Zweitbelegung in die so abgedeckte Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte für eine Entfernung der Abdeckung zuständig.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten inklusive des Grabmales müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Andere Pflanzen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Verwelkter Grabschmuck usw. ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 30 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, so sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.

### **§ 31 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und



die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 32**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 28 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 28 Absatz 4.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Grabeinfassungen und -abdeckungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 33**

#### **Gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf dem Friedhof gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 28 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### **§ 34**

## **Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, Grabmale und andere Anlagen selbst zu entfernen. Es besteht die Möglichkeit, gegen Gebühr die Friedhofsverwaltung damit zu beauftragen. Nach Möglichkeit ist ein Erhalt von Grabmalen nach § 35 durch die Friedhofsverwaltung zu gewährleisten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

(3) Für Grabanlagen, die ab 01.08.2018 erworben wurden, wird die Einebnungsgebühr bereits mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes berechnet. Die Einebnung erfolgt automatisch durch die Friedhofsmitarbeiter.

Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 35**

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern**

### **§ 36**

#### **Friedhofskapelle und Trauerfeiern**

(1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und zur Abhaltung von Trauerfeiern. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle anlässlich der Trauerfeier geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 37**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung sofern ihm keine grob fahrlässigen Fehler unterlaufen sind.

### **§ 38**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 23.03.2006 außer Kraft.

Adendorf, den 22.02.2018

#### **Der Kirchenvorstand:**

Michael Kranzusch

Petra Hildebrandt

**Vorsitzender**

**Kirchenvorsteherin**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

#### **Der Kirchenkreisvorstand:**

C. Schmid

Name

**Vorsitzende**

**Kirchenkreisvorsteher**